

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 48 / 2008

Ilmenau, den 7. November 2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der Fassung der Zweiten Änderung vom 01. Oktober 2008	2
Bekanntmachung zur Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“	5
Institutsordnung des Instituts für Thermo- und Fluidodynamik der Fakultät für Maschinenbau	6

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Promotionsordnung

- Besondere Bestimmungen -

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

- in der Fassung der Zweiten Änderung vom 01.10.2008 -

Gemäß §5 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), sowie § 1 Absatz 5 der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau - Allgemeine Bestimmungen - (PromO-AB) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), hat der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Ilmenau am 13. Mai 2003 die folgende Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat der nachstehenden Satzung am 1. Juli 2003 zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Ordnung mit Erlass vom 24. Oktober 2003, Az. H1-437/522-10- genehmigt.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Durchführung eines Promotionsverfahrens ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, das mit einem Diplom, einem Master oder einem dazu äquivalenten akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die erreichte Gesamtnote des Abschlusszeugnisses soll nicht schlechter als „gut“ (2,5) sein. Der Diplomabschluss muss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern erworben worden sein.

§ 2 Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand

Der Fakultätsrat entscheidet während der Vorlesungsabschnitte eines Semesters innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers.

§ 3 Promotionsantrag

Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für einen zu benennenden Gutachter beigefügt werden.

§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den beiden Gutachtern und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Dissertation wird in der Regel durch zwei Gutachter beurteilt.

(3) Als Erstgutachter soll vorzugsweise derjenige Professor oder Privatdozent der Fakultät eingesetzt werden, der den Doktoranden betreut hat. Als Zweitgutachter ist ein Professor oder ein Privatdozent der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, einer anderen Fakultät der Technischen Universität Ilmenau oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zu bestellen. Es dürfen nicht zwei Gutachter dem gleichen Fachgebiet der TU Ilmenau angehören. Auf Antrag der Promotionskommission kann der Fakultätsrat einen dritten Gutachter als weiteres Kommissionsmitglied bestellen. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein.

(4) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter beurteilen in schriftlichen Gutachten einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann oder nicht. Sie bewerten sie nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	Gut
rite	= 3 =	Genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend.

(2) Beurteilt mindestens ein Gutachter die Dissertation mit "non sufficit", entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Soll das Promotionsvorhaben fortgeführt werden, so hat die Promotionskommission ein weiteres Gutachten einzuholen. Beurteilt dieser Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so ist die Dissertation damit abgelehnt und das Promotionsvorhaben wird als erfolglos beendet.

§ 6 Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache

Die Verteidigung findet vor mindestens zwei Mitgliedern der Promotionskommission und dem Vorsitzenden statt.

§ 7 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Die Bewertung des Rigorosums erfolgt unmittelbar nach dessen Abschluss durch die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend.

(2) Die Bewertung der Verteidigung erfolgt durch die Promotionskommission in der Zusammensetzung nach § 6 und entsprechender Anwendung von Absatz 1.

§ 8 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

Die Promotionskommission vergibt das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Gewichtung nach folgender Skala:

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

Das Gesamtprädikat wird durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von 2 und der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von 1 gebildet. Die Bewertungen der Gutachter für die Dissertation sowie die Bewertungen der beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache gehen je zu gleichen Teilen in die Berechnung ein. Entstehen Zwischenwerte, wird von 0,1 bis 0,5 die Note "ausgezeichnet", über 0,5 bis 1,5 die Note "sehr gut", über 1,5 bis 2,5 die Note "gut" und darüber die Note "genügend" vergeben. Ergibt die Bewertung eine Note größer als 3,0, so wird die Promotion nicht vollzogen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt in Kraft am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats.

Ilmenau, den 1. Juli 2003

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. H. Kern
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Bekanntmachung zur Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

In der Studienordnung Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ (Studienplan) wird aus redaktionellen Gründen folgende Änderung vorgenommen:

In der Spalte „Art, Form und Dauer [min]/Umfang der Prüfungen“ wird in der Zeile „Fremdsprache“ der Wert „S“ durch den Wert „Sb“ ersetzt.

In der Spalte „Art, Form und Dauer [min]/Umfang der Prüfungen“ wird in der Zeile „Studium generale“ der Wert „Sb“ durch den Wert „S“ ersetzt.

Ilmenau, 14. Oktober 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung des Instituts für Thermo- und Fluidodynamik der Fakultät für Maschinenbau

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Institutsordnung des Instituts für Thermo- und Fluidodynamik (nachstehend „Institut“ genannt).

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 01. Juli 2008 beschlossen. Das Rektorat hat über die Bildung des Instituts am 31. Juli 2008 entschieden und diese Ordnung am 31. Juli 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 04. November 2008 angezeigt.

Präambel

Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts für Thermo- und Fluidodynamik sind bestrebt, zum Aufbau und zur Entwicklung einer anspruchsvollen Forschung und Lehre beizutragen. In diesem Sinne ist es das Anliegen dieser Institutsordnung, das wissenschaftliche Leben am Institut im Interesse der genannten Ziele zu unterstützen und zu fördern.

§ 1 Name und Aufgabe

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Thermo- und Fluidodynamik“ (abgekürzt TFD). Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Das Institut wird gebildet aus den Fachgebieten, die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung sind dies Folgende:

- Fachgebiet Thermo- und Magnetofluidodynamik
- Heisenbergprofessur Theoretische Strömungsmechanik.
- Der Honorarprofessor Industriaerodynamik arbeitet im Institut mit.

Die Mitgliedschaft der Fachgebiete im Institut ist freiwillig. Auf Antrag des Instituts und durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau kann durch Anlage an diese Institutsordnung die Zusammensetzung der Fachgebiete des Institutes und der Name des Instituts verändert werden.

Das Institut dient gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste.

(3) In der englischen Übersetzung firmiert das Institut als „Thermodynamics and Fluid Mechanics“ (ohne eigenständige Abkürzung).

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder der Universität gemäß § 20 Absatz 1 ThürHG, soweit sie einem Fachgebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordnet werden können.

(2) Institutsangehörige sind die Angehörigen der Universität gemäß § 20 Absatz 3 ThürHG, soweit sie einem Fachgebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordnet werden können.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz, insbesondere § 21 ThürHG, und der Grundordnung der Universität in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- der Institutsrat und
- der Institutsdirektor

§ 4 Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer sowie Vertretern der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter sowie Vertretern der Gruppe der Studierenden. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vorsitzender ist der Institutsdirektor. Im Einzelnen gehören dem Institutsrat an:

- die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer,
- höchstens zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Stimmrecht,
- ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme,
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach Gruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl der Universität gewählt.

(3) Der Vertreter der Gruppe der Studierenden wird vom Fachschaftsrat Maschinenbau benannt.

(4) Der Institutsrat wählt den Institutsdirektor und seinen Stellvertreter.

(5) Die Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Institutsdirektors.

(6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und Verwaltung. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

In diesem Rahmen ist er insbesondere zuständig für:

1. die Abstimmung von Forschungsvorhaben, die gemeinsam beantragt oder durchgeführt werden
2. die Abstimmung der Lehraufgaben
3. die Stellungnahme zu Personalangelegenheiten
4. die Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten des Instituts
5. die Erstellung des Vorschlages zur Bestellung des Direktors und seines Stellvertreters.

Den Vorsitz im Institutsrat führt der Institutsdirektor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Institutsdirektors.

(7) Der Institutsrat wird vom Institutsdirektor in der Regel einmal im Semester sowie bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Institutsrats dies verlangen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(8) Eine Woche vor der Sitzung ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten und der Institutsöffentlichkeit bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Institutsrates hat das Recht, bis zum Vortag der Bekanntmachung der Tagesordnung, Tagesordnungspunkte zu benennen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Institutsdirektors Feststellungsprotokolle angefertigt.

(9) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben wählen. Er kann ferner Ausschüsse bilden oder sich durch Mitglieder an der Arbeit von Ausschüssen beteiligen, wenn spezifische Aufgaben und Interessen des Instituts berührt sind.

(10) Mitglieder des Institutsrats können gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung den Fakultätsrat anrufen. Der Fakultätsrat trifft dann im Einvernehmen mit dem Institutsrat die Entscheidung.

§ 5 Institutsdirektor

(1) Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer vom Institutsrat für eine Amtszeit von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Institutsdirektor wird von der Hochschulleitung bestellt (§ 37 Abs. 2 ThürHG).

(2) Als Institutsdirektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Institutsdirektors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Institutsdirektor.

(4) Der Institutsdirektor leitet das Institut nach Maßgabe der Beschlüsse des Institutsrats. Er ist den Mitgliedern des Institutsrats gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Institutsversammlung

(1) Der Institutsversammlung gehören die Mitglieder und die Angehörigen des Instituts nach § 2 dieser Ordnung an.

(2) Die Institutsversammlung berät über wichtige Aufgaben des Instituts und gibt Empfehlungen an den Institutsrat.

(3) Die Institutsversammlung tritt in der Regel mindestens einmal pro Jahr zusammen.

§ 7 Beirat

(1) Der Institutsrat kann einen Beirat berufen, der den Institutsrat des Instituts beratend unterstützt. Ihm sollen Vertreter aus der Wirtschaft, der Universität und dem öffentlichen Leben angehören.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 8 Benutzung der Institutseinrichtungen

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebietsleiter zur Verfügung.

(2) Angehörige des Instituts und andere Personen können die Einrichtungen des Instituts nach Genehmigung durch den zuständigen Fachgebietsleiter und nach Mitteilung an den Institutsdirektor nutzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 31. Juli 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor